

SPORTORDNUNG

DES ALLGEMEINEN SPORTVERBANDES ÖSTERREICHS (ASVÖ)

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist. Im ASVÖ Tirol wird anstelle von „Landesfachwart“ der Terminus „Landesreferent“ verwendet.

1. Der Sportausschuss ist lt. § 9 der ASVÖ-Satzungen ein Verbandsorgan.

2. Der Sportausschuss besteht gemäß § 13 der ASVÖ-Satzungen aus je einem Vertreter der ASVÖ-Landesverbände, diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter, obliegt die Leitung des Gremiums. Die Ländervertreter im ASVÖ-Sportausschuss sollen in ihren Landespräsidien mit Sitz und Stimme vertreten sein. Jedes Mitglied kann sich im Verhinderungsfall durch einen informierten Vertreter seines Landesverbandes vertreten lassen. Der Sportausschuss ist für die sportfachlichen Belange des ASVÖ zuständig, insbesondere für die Regelung des Lehrgangswesens im Zusammenwirken mit den Fachverbänden für alle im ASVÖ erfassten Sportarten, die nationalen und internationalen sportfachlichen Tätigkeiten des ASVÖ und die Erstellung eines Sportbudget-Vorschlages in Zusammenarbeit mit den Bundesfachwarten.

3. Vertretung und Koordinierung der Aufgaben der Bundesfachwarte.

a) Der Bundesfachwart vertritt die jeweilige Sportart im ASVÖ; er wird von den Landesfachwarten auf drei Jahre gewählt, desgleichen der Stellvertreter. Der Bundesfachwart soll nach Möglichkeit aus dem Kreis der Landesfachwarte gewählt werden, der Stellvertreter muss diesem Kreis angehören. Sollte einem Landesfachwart die Teilnahme nicht möglich sein, kann er in Abstimmung und mit schriftlichem Einverständnis seines Landesverbandes eine Vertretung bestimmen, die auch über das Stimmrecht verfügt. Sollte kein Landesfachwart vorhanden sein, so kann der Landesverband oder der jeweilige Sportausschussvertreter des Landes die Vertretung mit Stimmrecht übernehmen. Der Bundesfachwart und der Stellvertreter dürfen nicht aus dem gleichen Bundesland kommen und in keinem Verwandtschaftsverhältnis stehen. Die Bestätigung erfolgt durch den Sportausschuss. Eine Wiederwahl oder Abberufung ist möglich. Jede Wahl des Bundesfachwartes, auch während der Funktionszeit, ist ausschließlich in einer Landesfachwartetagung möglich. Die Tagesordnung zu dieser Landesfachwartetagung hat den Antrag auf Wahl oder Abberufung des Bundesfachwarts zu enthalten und ist spätestens 14 Tage vor der Sitzung allen Landesfachwarten zuzustellen. Für die Wahl oder

Abberufung des Bundesfachwartes ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Hat die Fachsparte drei oder weniger Landesfachwarte, ist es für die Fachsparte verpflichtend, zur Wahl des Bundesfachwartes ein Mitglied des Sportausschusses beizuziehen.

- b) Eine Landesfachwartetagung muss mindestens alle drei Jahre stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Sportausschuss über das Bundessekretariat,
- über Antrag des Bundesfachwartes,
 - über Antrag der Mehrheit der bestellten Landesfachwarte, oder
 - aus Eigenem.
- c) Zu den Landesfachwartetagungen können Bundesfunktionäre der jeweils zuständigen Fachverbände und allenfalls wichtige Landes-Fachverbandsfunktionäre, sofern sie einem ASVÖ-Verein angehören, beigezogen werden, um dadurch die Zusammenarbeit mit den Fachverbänden zu fördern.
- d) Der Bundesfachwart muss genügend fachliches Wissen und organisatorische Fähigkeiten haben. Er soll im jeweils zuständigen Fachverband eine Funktion ausüben. Der Bundesfachwart ist verpflichtet, die bestmögliche Zusammenarbeit mit den Fachverbänden und Landesfachwarten zu pflegen.
- e) Der Bundesfachwarte ist verpflichtet, im Einvernehmen mit den Landesfachwarten eine Planung für die Aktivitäten seiner Sportarten zu erstellen und den Budgetwunsch nach den Richtlinien des Sportausschusses rechtzeitig diesem vorzulegen. Nach der Projektzusage sind Änderungen unverzüglich dem Sportausschuss zur Bewilligung vorzulegen. Der Bundesfachwart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung seiner Veranstaltungen, die Einhaltung des Budgets und für eine fristgerechte Abrechnung verantwortlich. Die Frist für die Abrechnung von Veranstaltungen ist vier Wochen.
- f) Eine Bundesfachwartetagung soll jährlich stattfinden und ist durch das ASVÖ-Präsidium zu genehmigen. Die Teilnahme der Fachsparte (Bundesfachwart oder Vertreter) an der Bundesfachwartetagung ist Voraussetzung für die Beteiligung der Fachsparte an der Projektförderung.

4. Organisation des Lehrgangswesens.

- a) Für eine lehrgangsmäßige Betreuung kommen nur aktive Sportler in Betracht. Zielgruppe sind Jugend- und Leistungssportler. Die Auswahl trifft der Bundesfachwart.
- b) Kein ausschließliches Mannschaftstraining in Mannschaftssportarten.
- c) Einzelförderung von Sportlern ist im Allgemeinen ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss in berücksichtigungswürdigen, begründeten Einzelfällen.
- d) Der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Instruktorern und Trainern soll breiter Raum gewidmet werden.
- e) Die Trainerauswahl obliegt den Bundesfachwarten, wobei das Honorar nach den Richtlinien des Sportausschusses zu verrechnen ist. Österreichischen Trainern ist, bei Gleichwertigkeit gegenüber ausländischen, der Vorrang zu geben.
- g) Der Einsatz von Sportjugendleitern ist wünschenswert.
- h) Allfällige Teilnehmerbeiträge sind zu berücksichtigen.

5. Organisation von Wettkämpfen auf Bundesebene.

- a) Für die Durchführung von Meisterschaften sind die Fachverbände zuständig. Bundesländervergleichskämpfe, Turniere, ASVÖ-Cups, Einzel- und Mannschaftswettbewerbe, usw. fallen in die Kompetenz des Sportausschusses.
- b) Medienwirksame Wettkämpfe sollen im Wechsel geeigneter Sportarten stattfinden.

6. Dem Sportausschuss obliegt auch die Organisation des Senioren-, Fit- und Versehrtenportes, der Trendsportarten sowie die Zusammenarbeit mit der ASVÖ-Sportjugend.

7. Der Sportausschuss und die Bundesfachwarte haben die Zusammenarbeit mit den Dach- und Fachverbänden – unter Wahrung der Interessen des ASVÖ und seiner Eigenständigkeit – zu suchen.

8. Das Sportprogramm des ASVÖ wird vom Sportausschuss in Zusammenarbeit mit den Bundesfachwarten erstellt.

9. Der Sportausschuss erstellt im Einvernehmen mit den Bundesfachwarten jährlich ein Sportbudget in dem vom ASVÖ-Präsidium vorgegebenen Rahmen. Dieses ist sodann dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen.

10. Der Sportausschuss wird ermächtigt im Falle von Fristversäumnissen, die die Arbeit des Sportausschusses wesentlich beeinträchtigen, Mittel zu kürzen oder zu streichen.

11. Der Sportausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.

Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder, unter Angabe des Grundes, verlangen.

Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

Der Sportausschuss hat das Recht zu seinen Sitzungen Fachberater einzuladen.

12. Der Sportausschuss hat die Verpflichtung die Aktivitäten, die aus Mitteln des Sportausschusses subventioniert wurden, auf die widmungs- und beschlussgemäße Verwendung zu überprüfen.

13. Der Sportausschuss hat die Pflicht, nach Ende eines Sportjahres bis 31. März des Folgejahres, dem Präsidium über seine Tätigkeit einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der eine detaillierte Abrechnung über die verwalteten Mittel enthalten muss.

14. Für die Erfüllung der Aufgaben der Sportordnung und die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte kann sich der Sportausschuss eine Geschäftsordnung geben.

Diese Sportordnung wurde am 26. November 2021 vom ASVÖ-Präsidium beschlossen.